



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 5. April 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
30. Juli 2020; Pet 1-19-09-754-036589
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
24. März 2022 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/1072), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-19-09-754

Alternative Energiequellen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird ein Gesetz gefordert, dass alle öffentlichen Gebäude mit Solaranlagen und entsprechenden Stromspeichern mit möglichem Ladeanschluss für Solarstrombetankung von öffentlichen sowie privaten Fahrzeugen ausgestattet werden müssen.

Zur Begründung des Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Regierung auf diese Weise effektiven Klimaschutz betreiben würde und gleichzeitig mit gutem Beispiel vorangehe. Die Industrie würde durch den Bedarf an Solaranlagen unterstützt werden und so würden Arbeitsplätze in dieser Branche gesichert werden. Der Preis von Solaranlagen würde durch die Massenproduktion sinken und Installations- und Wartungsaufträge würden kleine Unternehmen vor Ort unterstützen. Gemeinden könnten Ladestationen ausbauen und so Strom auch an Privatfahrzeuge veräußern.

Dies schaffe zudem Anreize für Privatpersonen, auf Elektrofahrzeuge umzusteigen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für den Bereich der Wärmeerzeugung in Gebäuden regelt das seit dem 1. Januar 2009 geltende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) bereits die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, den Wärmebedarf für neu zu errichtende Gebäude anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Dies kann z. B. eine Solaranlage mit oder ohne Speicher sein. Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde zudem eine sog. „Solarüberprüfungspflicht“ für öffentliche Gebäude verankert.



noch Pet 1-19-09-754

Regelungen zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Stromsektor finden sich im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dieses Gesetz setzt finanzielle Anreize zum Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, beschränkt sich dabei aber nicht nur auf Solaranlagen. Das EEG hat wesentlich dazu beigetragen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf fast 40 Prozent angestiegen ist. Eine Nutzungspflicht für jedes Gebäude sieht das Gesetz nicht vor.

Der Ausbau der Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge erfolgt in Umsetzung von EU-Richtlinien. Nach der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe müssen alle Mitgliedstaaten eine angemessene Ladeinfrastruktur errichten. Dieses Ziel soll u. a. mit der Förderung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur erreicht werden. Darüber hinaus wird aktuell ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz erarbeitet. Dieses soll vorsehen, dass Wohn- und Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen unter bestimmten Voraussetzungen künftig mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Schutzrohre) und Nichtwohngebäude zusätzlich mit mindestens einem Ladepunkt für die Elektromobilität auszustatten sind. Dies betrifft auch öffentliche Gebäude.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.